

A. SACHVERHALT

Die Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen – vom 18.12.1998 wurde seinerzeit gleichzeitig mit dem Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Vorrangzonen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Höfen-Brath und Mützenich-Platte Venn/Hahnheister“ erlassen, um auf diesen Freilandflächen sowohl die maximale Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu begrenzen als auch gestalterische Anforderungen an diese zu fixieren. Dabei wurde die vorgegebene Farbabstufung des Grünanstrichs an das damalige Enercon-Farbkonzept ausgerichtet.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet und damit auch die nun im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraftanlagen „Höfener Wald“ innerhalb der 5 moderne, wirtschaftliche Anlagen des Typs Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 212 m errichtet werden sollen. Der Genehmigungsantrag nach BImSchG wird in Kürze eingereicht und die Festsetzungen der Satzung stehen diesen Anlagen entgegen.

Die Konzentrationszone Höfen-Brath konnte im Rahmen der Standortuntersuchung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ nicht bestätigt werden und ist gemäß Maßgabe der Bezirksregierung Köln in einem gesonderten Verfahren aufzuheben. Der Beschlussvorschlag zur Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens (77. Änderung des Flächennutzungsplanes) mit weiteren Erläuterungen liegt in gleicher Sitzung dem zuständigen Bau- und Planungsausschuss zur Beratung vor.

Um nun entsprechend den Maßgaben der Bezirksregierung Köln einerseits sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Repowering der Anlagen nicht möglich ist, aber auch, um nicht genehmigungspflichtige und eventuell nicht gewünschte Farbveränderungen an den vorhandenen Windkraftanlagen auf diesen Freilandflächen zu verhindern, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Satzung nicht aufzuheben sondern mit der Ausklammerung des Standortes der Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald den räumlichen Geltungsbereich zu ändern (§ 1). Somit bleiben auch in Gewerbe- und sonstigen Baugebieten ggfls. zulässige Windkraftanlagen erfasst, denn die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfasst nur Windkraftanlagen im Außenbereich. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Innerhalb der Konzentrationszone „Höfener Wald“ können aufgrund des direkten Vertragsverhältnisses der Stadt Monschau mit dem Errichter und Betreiber der Anlagen z. B. grelle und ungewünschte Farbgebungen – unter Berücksichtigung rechtlich vorgegebener Kennzeichnungspflichten (z. B. Flugsicherung) – im Einvernehmen vermieden werden. Eine unterirdische Leitungsverlegung ist bereits im Gestattungsvertrag gesichert und weiterhin in der Satzung für das übrige Stadtgebiet unverändert festgesetzt.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

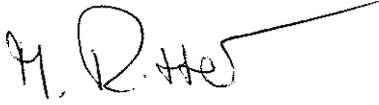
Keine

D. RECHTSLAGE

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

[3]

Gemäß § 15 Ziffer 6.3 der Hauptsatzung berät der Bau- und Planungsausschuss die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.
Nach § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates bei Entscheidungen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, vor.


(Ritter) 

Mitzeichnung FB II

ANLAGEN

Ursprungssatzung vom 18.12.1998

1. Änderung der Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen -

GESTALTUNGSSATZUNG

über bauliche Anlagen - örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen -

Aufgrund § 86 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV 232), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Stadt Monschau. Der Geltungsbereich entspricht der äußeren Abgrenzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau.

§ 2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Nabenhöhe der Windkraftanlagen darf 90,00 m über Oberkante der natürlichen Gelände-Oberfläche am Standort des Bauvorhabens nicht überschreiten.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Windkraftanlagen sind als geschlossener Rohr- oder Betonmast herzustellen. Als Konverter sind nur Dreiflügler zulässig. Pro Mast ist nur ein Rotor zulässig. Die Drehrichtung darf nur im Uhrzeigersinn - Frontansicht - (die dem Wind zugewandte Seite) erfolgen.

Für die Mastaußenflächen ist nur matt-weiße oder matt-hellgraue Farbe zugelassen, lediglich im unteren Mastbereich bis zu einer Höhe von 15,00 m ist abweichend ein grüner Anstrich aufzutragen. Die Farbabstufung des Grünanstriches soll von oben nach unten zunehmend mit dunklerem Grün zur besseren Einbindung in die Farbgebung der Landschaft ausgeführt werden. Rotoren, Gondeln und Nebenanlagen sind mit der gleichen Farbe wie die Masten zu versehen. Dabei sind firmentypische Designfarben bei Darstellung einer Firmensignatur untergeordnet zulässig. Leuchtfarben oder indirekte bzw. direkte Beleuchtung der Signatur sowie sonstige Werbung jeglicher Art ist unzulässig.

Werden für die Windkraftanlagen Trafostationen oder andere bauliche Nebenanlagen erforderlich, so sind diese mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.
Leitungstrassen (Anschlüsse an das Netz des EVU und nachrichtentechnische Leitungen) sind als Erdleitung zu verlegen.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Nach § 84 Abs. 3 BauO NW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

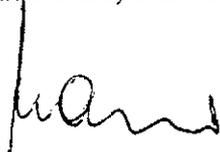
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 der GO gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 18. Dezember 1998



(Franken)
Bürgermeister



*1. Satzung vom zur Änderung
der Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für
Windkraftanlagen - der Stadt Monschau vom 18.12.1998*

Aufgrund des § 86 in Verbindung mit § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000, und in Verbindung mit §§ 7, 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen - der Stadt Monschau beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Stadtgebietes Monschau mit Ausnahme des Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ und der dort dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen

**§ 2
Höhe baulicher Anlagen**

Die maximale Nabenhöhe der Windkraftanlagen darf 90,00 m über Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche am Standort des Bauvorhabens nicht überschreiten.

**§ 3
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Windkraftanlagen sind als geschlossener Rohr- oder Betonmast herzustellen. Als Konverter sind nur Dreiflügler zulässig. Pro Mast ist nur ein Rotor zulässig. Die Drehrichtung darf nur im Uhrzeigersinn – Frontansicht – (die dem Wind zugewandte Seite) erfolgen.

Für die Mastaußenflächen ist nur matt-weiße oder matt-hellgraue Farbe zugelassen. Lediglich im unteren Mastbereich bis zu einer Höhe von 15,00 m ist abweichend ein grüner Anstrich aufzutragen. Die Farbabstufung des Grünanstriches soll von oben nach unten zunehmend mit dunklerem Grün zur besseren Einbindung in die Farbgebung der Landschaft ausgeführt werden. Rotoren, Gondeln und Nebenanlagen sind mit der gleichen Farbe wie die Masten zu versehen. Dabei sind firmentypische Designfarben bei Darstellung einer Firmensignatur untergeordnet zulässig. Leuchtfarben oder indirekte bzw. direkte Beleuchtung der Signatur sowie sonstige Werbung jeglicher Art ist unzulässig.

Werden für die Windkraftanlagen Trafostationen oder andere bauliche Nebenanlagen erforderlich, so sind diese mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.
Leitungstrassen (Anschlüsse an des Netz des EVU und nachrichtentechnische Leitungen) sind als Erdleitung zu verlegen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Nach § 84 Abs. 3 BauO NRW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen - der Stadt Monschau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom ... zur Änderung der Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windkraftanlagen - der Stadt Monschau vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den ...

Ritter
Bürgermeisterin